



Vereinsordnung

1. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Mitgliedsbeitrag; Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf € 50,- festgesetzt. Für jedes weitere Familienmitglied beträgt er die Hälfte. Schüler, Studenten, Auszubildende oder Arbeitslose zahlen ebenfalls nur die Hälfte. Der Beitrag wird am Anfang eines Kalenderjahres fällig. Dem Verein ist insoweit Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) In Beobachtungshütte und Gerät stecken erhebliche Spendenleistungen der Mitglieder, die im Einzelfall bis zu € 2500,- betragen und im Schnitt bei € 500,- anzusetzen sind. Deshalb betrachten es die Mitglieder als eine Frage der Gerechtigkeit, dass sich Beitrittswillige durch Zahlung einer Gebühr nachträglich an den Aufbauposten beteiligen, zumal der Verein noch Darlehensschulden bei der Stadt Immenstadt zu tilgen hat und weitere Vorhaben wie der Bau einer Aufenthaltshütte geplant sind. Die Aufnahmegebühr soll auch sicherstellen, dass neue nicht als „Mitglieder zweiter Klasse“ angesehen werden. Insgesamt rechtfertigt sich die Aufnahmegebühr aus Gründen der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung. Ihre Höhe wird auf € 200,- festgesetzt. Die Sätze 2 bis 4 von Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen nur den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Arbeitspflicht

- (1) Der Umfang der Arbeitspflicht beim Bau, Instandsetzungs- und Verschönerungsmaßnahmen der Beobachtungshütte und Aufenthaltshütte richtet sich nach den persönlichen Fähigkeiten und handwerklichen Kenntnissen des Einzelnen. Wer zur Mitarbeit aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, zahlt einen symbolischen Betrag in die Vereinskasse, dessen Höhe sich nach dem Gesamtumfang der Arbeit und nach seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten richtet. Der Datenschutz wird gewährleistet.
- (2) Absatz 1 gilt nur für ordentliche Mitglieder.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat jederzeit freien Zugang zur Sternwarte und zu allen Veranstaltungen des Vereins auch geselliger Art. Bei Exkursionen hat es sich an den Fahrkosten und sonstigen Ausgaben zu beteiligen.
- (2) Neue Mitglieder werden bei Bedarf im Umgang mit der Sternkarte und in astronomischem Grundwissen unterwiesen. Sie werden danach auch im Umgang mit den vereinseigenen Geräten ausgebildet, so dass sie in der Lage sind, das jeweilige Gerät auch selbstständig zu benutzen. Der pflegliche Umgang insbesondere mit Teleskopen ist eine Selbstverständlichkeit. Bei Verletzung der erforderlichen Sorgfalt haftet der Einzelne auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (3) Wer nach Absatz 2 eingewiesen ist und regelmäßig die Sternwarte benutzt, kann einen Schlüssel für die Hütte sowie für ein persönliches Fach, in dem er ggf. Kleidung oder andere persönliche Gegenstände aufbewahren kann, erhalten. Bei Verlust des Schlüssels kann das Schloss auf seine Kosten ausgetauscht werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten des Vorstands

§ 2 Aufgaben des/ r Vorsitzenden

- (1) Der Tätigkeitsbereich des Vorsitzenden umfasst insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. Vertretung des Vereins nach innen und nach außen;
seine Verfügungsbefugnis wird im Innenverhältnis auf die Größenordnung von € 200,- beschränkt;
der Schatzmeister ist zu hören; dieser kann eine Entscheidung des gesamten Vorstands herbeiführen;
 2. Wahrnehmung des Hausrechts;
 3. Leitung von Veranstaltungen des Vereins;
 4. Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
 5. Erstellen des Jahresberichts;
 6. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen;
 7. Bestellung von Kassenprüfern zur Kontrolle der Bilanzen des Schatzmeisters;
 8. Herausgabe von Mitteilungen an die Mitglieder sowie an die Presse;
 9. Führung des Schriftverkehrs mit Dritten, insbesondere mit Behörden und gemeinnützigen Einrichtungen.
- (2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann er auf andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder übertragen.

§ 3 Aufgaben des/ der zweiten Vorsitzenden

- (1) Er/ Sie unterstützt den/ die erste Vorsitzende/ n bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt sie/ ihn bei deren/ dessen Abwesenheit.
- (2) Er trägt die Verantwortung für das Sternwartengebäude und das Vereinsgerät. Dazu erstellt er mit Unterstützung der/ des Schriftführerin/ Schriftführers Listen/ Karteien über das Vereinsgerät. Er ist federführend für Maßnahmen der Instandhaltung und Ergänzung von Sternwarte, Gerät oder sonstigem Inventar und schlägt dem Vorstand die dazu geeigneten Beschaffungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vor.

§ 4 Aufgaben der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters

- (1) Sie/ Er ist verantwortlich für
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) den Einzug und Nachweis der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - c) die Eintragung von Einnahmen aus Sternführungen und anderen Anlässen,
 - d) das Führen, Sammeln, Auswerten aller Zahlungsbelege mit Kontoführung sowie
 - e) die vom Finanzamt angeforderten Rechnungslegungen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- (2) Zu ihren/ seinen Aufgaben gehört ferner
 - f) das Führen des Mitgliederverzeichnisses und einer Geburtstagsliste,
 - g) das Erstellen des wirtschaftlichen Teiles des Jahresberichts und
 - h) die Ausführung von Zahlungsaufträgen im Auftrag der/ des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

§ 5 Aufgaben der/ des Schriftführerin/ Schriftführers

- (1) Sie/ Er protokolliert den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und entwirft die Sitzungsniederschrift der Jahresmitgliederversammlung und sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Protokolle.
- (2) Sie/ Er berät den übrigen Vorstand in Verwaltungsangelegenheiten und entwirft im Auftrag des Vorsitzenden Schreiben an Behörden und an die Presse.
- (3) Sie/ Er unterstützt den zweiten Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister bei der Erstellung von Inventarlisten oder sonstigen Aufstellungen.

3. Abschnitt: Veranstaltungen, Hausrecht

§ 6

- (1) Veranstaltungen sind Sternführungen, Sonnenbeobachtung, Sylvesterfeiern, Tage der Offenen Tür, Vereinsfeiern und -treffen wie Monatstreffen. Dazu gehören auch Sternführungen aufgrund einer Einzelvereinbarung z.B. mit einer Schule oder einer Firma oder mit einer Privatperson mit Gästen oder Betriebsangehörigen.
- (2) Veranstalter ist in jedem Fall der Verein. Er behält in jedem Fall das Hausrecht. Derjenige Vereinsangehörige, der die Veranstaltung tatsächlich durchführt, nimmt das Hausrecht für den Vorstand wahr.
- (3) Fotografien, Videosequenzen usw. werden unter „Sternwarte Oberallgäu e.V.,realisiert durch..“ oder „Idee ...“ an die Presse weitergegeben oder sonst veröffentlicht.

4. Abschnitt:

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Vereinsordnung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung auf der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 06. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Sie kann auch nur im Rahmen einer ordentlichen Jahresmitgliederversammlung geändert werden.